

---

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

**Name: Wir für Gommern - Stadtförderung e.V.**

**Sitz: Gommern**

**Gerichtsstand: Amtsgericht Stendal**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Bekanntheit, das Ansehen und die Lebensqualität in der Stadt Gommern zu erhöhen. Die regionale und überregionale Positionierung der Stadt Gommern sowie deren Förderung als Einkaufs-, Arbeits-, Kultur-, Sport- und Erlebnisstadt zu unterstützen. Dies erfolgt durch eine enge Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen, Geldinstituten, Industrie- und Handwerksbetrieben, Unternehmen des Handels und der Hotellerie/Gastronomie, engagierten Einzelpersonen und vor allen mit der Verwaltung/Kommune der Stadt Gommern.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jedermann erwerben, der sich für die Zwecke des Vereins einsetzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied des Vereins können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften und freiberuflich tätige natürliche Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Zugang an ein Vorstandsmitglied ist ausreichend.
- Bei natürlichen Personen durch Tod.
- Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Durch Auflösung des Vereins.

- 
- Wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung auch nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung zahlt.
  - Durch Ausschluss wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Beiträge und Spenden**

Die Mitglieder entrichten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Beiträge der Beitragsordnung.

Die Beiträge sind zahlbar innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres und sind eine Bringepflicht.

Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge oder Zuwendungen zurückerstattet. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

Darüber hinaus kann der Vorstand mit den einzelnen Mitgliedern Sondervereinbarungen dahingehend treffen, dass die Beiträge nicht durch Beitragszahlung, sondern durch andere Leistungen (z.B. Handwerksleistung, Beratungsleistungen usw.) erfolgen. In diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, die bargeldlosen Leistungen des Mitgliedes präzise nachzuweisen und die Aufzeichnungen den gewählten Kassenprüfern als Belege vorzulegen.

#### **§ 5 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§6), Beirat (§7) und die Mitgliederversammlung (§8).

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht im Rahmen der Satzung auf ein anderes Organ des Vereins übertragen werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

---

Der Bürgermeister der Stadt Gommern ist geborenes Mitglied des Vorstandes, falls der Bürgermeister die Annahme des Amtes nicht erklärt, dessen Vertreter. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Ausnahme ist die Aufnahme eines Mitgliedes, der einstimmig gefasst werden muss

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen zwei Stellvertreter und Schatzmeister. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstandes.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- die Aufstellung und Vorlage der Jahresabrechnung

## **§ 7 Beirat**

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, dass zum erweiterten Vorstand eine Anzahl von 3 Beisitzern mit beratender Aufgabe tritt, die den Beirat bilden. Vorstand und Beirat bilden dann den erweiterten Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern 8 Wochentage vor dem Tage der Versammlung zugegangen sein.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder ein Drittel der Mitglieder dieses fordern.

Jedes Mitglied ist berechtigt, bei dem Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Der Vorstand leitet die fristgerecht eingereichten Anträge den Mitgliedern zu.

Vom Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom Stellvertreter wird die Mitgliederversammlung geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

---

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Vertreter hat sich auf Verlangen durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Satzung insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- die Wahl des Vorstandes und ggf. des Beirates
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages in der Beitragsordnung
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung
- Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
- die Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung von Vereinsmitteln.

## **§ 9 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen wurden, soweit der Beitrag 3.000,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wurde.

Verbindlichkeiten über 3.000,00 € bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes, wobei der Beirat stimmberechtigt ist. Diese Regel gilt nur intern und hat keine Wirkung nach außen.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister. Der Schatzmeister erstattet seine Berichte an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/Stadtmanager und bei Bedarf weitere Mitarbeiter anstellen. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Seine Pflichten und Rechte ergeben sich aus dieser Satzung und aus dem abzuschließenden Dienstvertrag.

---

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Bestand dieser Satzung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am besten entspricht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Davon müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden oder der vertretenen Mitglieder der Auflösung zustimmen. Die Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Bei Auflösung des Vereins wird das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihrer in den vergangenen 3 Jahren oder vor dem Jahr der Auflösung geleisteten Mitgliedsbeiträge oder Sachleistungen in Höhe der Regelbeiträge ausgezahlt.

Satzung vom 19.08.2008

mit Nachtrag vom .....